

Jahrhundert (Wien 1962). — Ob und inwieweit sich Bodis originelle, aber ahistorische »Tauwetter«-Terminologie als tragfähig und fruchtbar erweisen wird, mag dahinstehen. Chrustschow als Kaiser Joseph, Breschnew als Kaiser Franz — diese Vorstellung ist jedenfalls neu und frappierend.

Walter Grab

Dirk Blasius, Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität. Zur Sozialgeschichte Preußens im Vormärz (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 22), Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1976, 203 S., kart., 38 DM.

Dirk Blasius kann in Anspruch nehmen, den neuen deutschen Weg in die Sozialgeschichte ohne Umschweife anzustreben. Nimmt man ihn beim Wort, so interessieren ihn weder Kriminalität — schon gar nicht die Kriminellen, die hier in ihrer rein gefilterten Form als Ausdruck gesellschaftlicher Pathologie auftreten — noch eigentlich Strafvollzug oder Strafrecht und dessen Reform, sondern dies alles als historische Konkretion des Wechselspiels zwischen Staat und Gesellschaft in den als Transformationsphase charakterisierten Jahren zwischen 1830 und 1850. Anders und praktischer ausgedrückt, untersucht er »Entstehung, Bestrafung und Verwaltung von Kriminalität« zu dem weiteren Zweck, einen Beitrag »zur Frage der Beharrungskraft politischer und gesellschaftlicher Strukturen und der von ihnen imprägnierten Wertpositionen zu leisten«. (S. 10) Eine lohnenswerte Aufgabe, zumal dies alles in kritischer Absicht zur Verbesserung der rationalen Orientierung in unserer eigenen Lebenspraxis geschieht.

Der Anstieg der Kriminalität im Vormärz — oder, genauer genommen, der anhängig gewordenen Untersuchungen — ist gemäß der Argumentation des Verfassers durch ökonomische Wechsellagen bedingt. Armut erzeugte Kriminalität, insbesondere Eigentumskriminalität, sei es zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder in der Form eines kurzen Weges zum Wohlstand in einer Gesellschaft, in der Wohlstand als Erfolgssymbol figurierte. In dieser Zunahme von anhängigen Untersuchungen kommt damit die Verschärfung gesellschaftlicher Spannungszustände zum Ausdruck, wie dies etwa in dem Umschwingen von Eigentumsdelikten zu kollektiven Aktionen 1848 /49 sichtbar wird. An ihrem zentralen Nerv getroffen, der Erhaltung und Wahrung der Sicherheit des Eigentums, legte die bürgerliche Gesellschaft noch in statu nascendi ihre aufklärerisch-philanthropische Maske ab und begegnete dieser Gefährdung nicht mit Sozialreform, sondern mit strafrechtlicher Verbrechenskontrolle. »Die Gerechtigkeitsvorstellungen der Besitzlosen« werden »den Rechtsidealen einer bürgerlichen Gesellschaft« geopfert (S. 138), die sich angesichts ihrer eigenen Schwäche in die Arme der preußischen Feudalherrschaft zurückbegab. Im Strafvollzug zeigte sich eine ähnliche Wende. Auch er geriet in eine strukturelle Krise: Bei schrumpfender ökonomischer Bedeutung der Zuchthäuser und bei steigenden Kosten angesichts der wachsenden Zahl von verurteilten Kriminellen und schließlich auf Grund der Unwilligkeit der Erwerbsgesellschaft, die im preußischen Landrecht verankerte Resozialisierung zu übernehmen, schrumpften alle Reformansätze — deren totalitäre Strategie der konstanten Überwachung offensichtlich zu kostspielig war — zur direkten physischen Repression. Wo das Zuchthaus nicht mehr den rechten Weg lehren konnte und sollte, mußte es abschrecken.

Dies alles sind beachtenswerte Gedankengänge, die zusammengefaßt eine plausible Argumentation ergeben. Nur eben ist jedes einzelne Steinchen in diesem Gedankengebäude heftig umstritten, und die Logik der Argumentation ergibt sich nicht zwingend aus dem, was der Autor beschreibt. Nehmen wir das erste Kapitel über die Entstehung der Kriminalität, so ergeben sich erhebliche Unsicherheiten der Beweisführung. Sind Kriminalität und sozialer Protest wirklich funktionale Alternativen? Eine genauere Untersuchung dieser alten Frage

bleibt aus, selbst der Verweis auf konträre Thesen (z. B. A.Q. Lodhi und Ch. Tilly, *Urbanization, Crime, and Collective Violence in 19th-Century France*, in: *American Journal of Sociology* 79, 1973, S. 296 - 318) fehlt. Korreliert Armut tatsächlich mit Kriminalität? Dies war eine sehr beliebte Ansicht im 19. Jahrhundert, doch Blasius versäumt, den Begriff der Armut hinreichend zu operationalisieren. Ist er etwa im Sinne absoluter Verarmung gemeint oder im Sinne eines »Wohlstandsgefälles«? Beides müßte erst noch geprüft werden. Läßt sich Kriminalität mit ökonomischen Zyklen korrelieren? Auch dies ist eine häufig zu findende These — der Autor übersieht, daß E. Renger (*Kriminalität, Preis und Lohn*, Leipzig 1933) für das Königreich Sachsen auf den Zusammenhang zwischen Reallohn und Kriminalität hingewiesen hat —, doch reicht das statistische Instrumentarium hier nicht aus, um zu verlässlichen Aussagen zu kommen. So bleibt es denn dabei, daß Holzdiebstähle im wesentlichen auf dem Land und andere Diebstähle — es gibt keinen Hinweis darauf, was eigentlich gestohlen wurde — im wesentlichen in der Stadt zu finden sind und daß »die ländlichen und städtischen Unterschichten an der Eigentumskriminalität überproportional beteiligt waren« (S. 43). Dies trifft wohl zu, nur stellt sich der Autor wiederum nicht der Frage, ob es sich dabei um eine Anfälligkeit der Unterschichten überhaupt oder um eine »kriminelle Klasse« innerhalb der Unterschichten gehandelt hat. Immerhin lassen die Bemerkungen über Rückfalltäter und vereinzelte Hinweise auf die Herkunft der Delinquenten dieses Problem auch im deutschen Kontext nicht uninteressant erscheinen. Dies soll genügen, um darauf zu verweisen, daß noch ein weiter Weg bis zu einigermaßen gesicherten Aussagen über die Kriminalität im Vormärz gegangen werden muß.

Nun hat die Delinquenzrate im Vormärz wohl tatsächlich zugenommen, unter anderem — was nicht genau geprüft wurde — weil der Eigentumsbegriff ausgeweitet wurde. Doch trieb dies das schwache Bürgertum tatsächlich in die Hände der vorindustriellen, junkerlichen Elite? Überraschenderweise entsprach die Strafrechtsreform von 1851 in allen wesentlichen Bestandteilen den bürgerlichen Vorstellungen, und dies bedarf einer Erklärung. Statt hier auf die Schwäche-These zurückzufallen, liegt doch eine andere Erklärung sehr viel näher: Die solidarische Protektion des Eigentums — ob Forst, Feld oder sonstige Werte — schuf einen ausreichenden Interessenskonsens, der auch politische Spannungen überdauerte. In der Tat war die Strafrechtsreform von 1851 ein Sieg der auf Eigentum basierenden Erwerbsgesellschaft, die bürgerliche und adlig-aristokratische Interessen verband. Von hier aus ließe sich immer noch auf preußische Sonderheiten verweisen, doch sollte man sie nicht suchen.

Michael Geyer

Naturwissenschaft, Technik und Wirtschaft im 19. Jahrhundert. Acht Gespräche der Georg-Agricola-Gesellschaft zur Förderung der Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik, hrsg. von Wilhelm Treue und Kurt Mauel (= Studien zu Naturwissenschaft, Technik und Wirtschaft im Neunzehnten Jahrhundert, Bd. 2 u. 3; »Forschungsunternehmen Neunzehntes Jahrhundert« der Fritz Thyssen Stiftung), 2 Teile, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1976, VIII, VII + 947 S., kart., 198 DM.

Die beiden hier vorzustellenden Bände enthalten annähernd 50 Referate aus 8 wissenschaftlichen Gesprächen, die seit 1963 vom Verein Deutscher Ingenieure und der Georg-Agricola-Gesellschaft zur Förderung der Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik veranstaltet wurden. Anreger und materieller Förderer des gesamten Vorhabens war die Fritz Thyssen Stiftung mit ihrem »Forschungsunternehmen Neunzehntes Jahrhundert«. Die Vorträge der drei ersten dieser Gespräche erschienen bereits in der Zeitschrift »Technikgeschichte«, und zwar ab Bd. 32, 1965, Nr. 2. Die späteren Referate wurden als Erstdruck in der